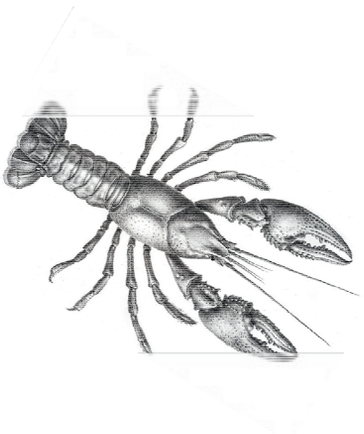

STAUSEEFISCHEREI 2022

sämtliche Informationen zum Fischen

in unseren Revieren am

Stausee Ottenstein & Dobra, sowie am

Großen Kamp I/5a (Fliegenfischen)

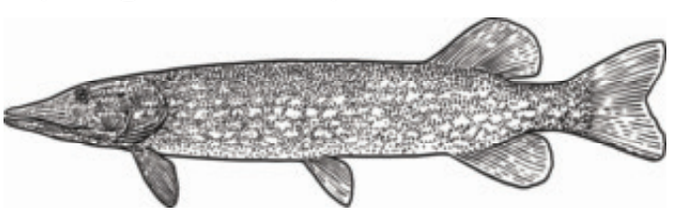

Windhag Stipendienstiftung NÖ—Gut Ottenstein

Schloss Waldreichs 1

3594 Franzen

stauseefischerei@ottenstein.at

+43-676-5502580

www.ottenstein.at

Waldreichs, im Jänner 2022

Betreff: Stauseefischerei 2022

Sehr geehrter Interessent zur Stauseefischerei!

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen über die Stauseefischerei für die Saison 2022.

Wir bitten Sie, Themen, die in direktem Zusammenhang mit der Stauseefischerei stehen, mit Herrn Mag. Berger, Tel. 0676/5502580 zu besprechen. Für administrative Anfragen (Fischereilizenzen, Bootsplätze, Preise etc.) steht Ihnen ebenfalls Herr Mag. Bernhard Berger, E-Mail stauseefischerei@ottenstein.at zur Verfügung.

Hinweisen dürfen wir auch auf unsere Webseite www.ottenstein.at, auf der Sie u.a. alle aktuellen Angebote über Aktivitäten rund um die Stauseefischerei sowie weitere Informationen wie die Fangstatistik 2021 sowie die aktuellen Preise unserer Lizenzen und Bootsliegeplätze finden.

Parteienverkehr – Mag. Bernhard Berger im Büro Schloss Waldreichs – Termine sind von Montag bis Freitag nur nach telefonischer Voranmeldung (0676/5502580) möglich!

Wir wünschen Ihnen für die kommende Saison ein kräftiges Petri Heil!

wHR Dipl. Ing. Markus Reichenvater
Forstdirektor

Mag. Bernhard Berger
Stauseefischerei & Teichwirtschaft

WINDHAG STIPENDIENSTIFTUNG FÜR NIEDERÖSTERREICH
Schloss Waldreichs 1 | 3594 Franzen | Niederösterreich | Tel.: +43 2988 6530
E-Mail: forstamt@ottenstein.at | www.ottenstein.at
UID: ATU 16297200

Bankverbindung: Waldviertler Sparkasse Bank AG | IBAN: AT48 2027 2000 0000 9068
Raiffeisenbank Waldviertel Mitte | IBAN: AT50 3299 0000 0000 8201

WERTE BEWAHREN. ZUKUNFT STIFTEN.

Information zur Datenverarbeitung
Stauseefischerei und Bootsliegeplatzvergabe

Mit diesen Hinweisen informiert Sie das Forstamt Ottenstein über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (nachfolgend kurz ***Daten***) und die Ihnen, nach der ab 25. Mai 2018 in Kraft stehenden Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) zustehenden Rechte.

1. **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

   Gut Ottenstein
   Windhag Stipendienstiftung für NÖ,
   (nachfolgend kurz „Gut *Ottenstein*“)

   A-3594 Franzen Telefon: 02988/6530
   E-Mail: forstamt@ottenstein.at

2. **Datenschutzbeauftragte/r**
   Das Gut Ottenstein hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n ernannt, die/der Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten zur Verfügung steht. Sie können die/den Datenschutzbeauftragte/n unter der oben angeführten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder per E-Mail unter forstamt@ottenstein.at kontaktieren.

3. **Datenverarbeitung, Zweck und Rechtsgrundlage**
   Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Erteilung einer Fischerei-Saisonlizenz und/oder auf einen Bootsanlegeplatz werden folgende Daten zum Zweck des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages gem. Art. 6 Abs. lit b DSGVO (Vertragsanbahnung und –erfüllung) und zum Zweck der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Aufträge, denen das Gut Ottenstein unterliegt (insbesondere nach dem NÖ Fischereigesetz 2001 und der Verordnung über den Fangbericht und die Fangstatistik) verarbeitet:

   - Name und Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Name und Geburtsdatum der von Ihnen bekanntgegebenen Kinder und Jugendlichen, die die Berechtigung bekommen mitzufischen, von Ihnen bekanntgegebene KFZ-Type, PS, KFZ-Kennzeichen und ausgegebene Auto-Vignette, Revier, Anzahl der Gerten, gegebenenfalls Bootsanliegeplätze, Bootsgröße sowie der Umstand, dass es sich um ein E-Boot handelt, ein gegebenenfalls gewährter Rabatt sowie Angaben für die Grundlage der Rabattgewährung, (Gesamt) Preis sowie Angaben zur Verrechnung und Zahlungsweise, Dokumente im Rahmen der Kommunikation mit Ihnen;
   - die von Ihnen im Rahmen der Fangliste und der Zeitstatistik erteilten Angaben (Name, Anschrift, Zeitraum, Fangbericht und –statistik).

4. **Kategorien von Empfänger**
   Mit der Abwicklung und dem Rechnungswesen beauftragen wir externe Dienstleister, also Dritte. Diese verarbeiten die Daten ausschließlich nach unseren Weisungen. Die Dienstleister erhalten nur jene Daten, die zur Abwicklung und für das Rechnungswesen erforderlich sind. Ihre Daten werden nicht an Empfänger in Drittländern übermittelt.

5. **Speicherdauer**
   Ihre personenbezogenen Daten werden solange und soweit gespeichert, als dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei werden die entsprechenden Verjährungs- und Aufbewahrungspflichten, die bis zu 30 Jahre ab Beendigung des konkreten Vertragsverhältnisses betragen können, berücksichtigt. Zudem werden personenbezogene Daten, so lange wie gesetzlich notwendig gespeichert. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus dem Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung und dem NÖ Fischereigesetz.

6. **Ihre Rechte**
   Sie haben bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, welche Daten über Sie verarbeitet werden; das Recht auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Beruht die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
   Sollten Sie der Auffassung sein, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen Datenschutzrecht verstoßen, ersuchen wir Sie mit uns unter forstamt@ottenstein.at in Kontakt zu treten, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren bzw. die Gerichte anzurufen.

GUT OTTENSTEIN
Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
Schloss Waldreichs
A-3594 Franzen
TEL: 02988/6530
E-MAIL: stauseefischerei@ottenstein.at

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FISCHEREI-SAISONLIZENZ 2022

ZUNAME ..... **Vorname** .....

Anschrift .....

E-Mail Adresse (falls vorhanden).....

geb. am ..... Tel.Nr. .....

Fischerkarten Nr. ..... ausgestellt von .....
(bitte Kopie des Zahlungsnachweises für 2022 NÖ. Fischerkarte mitschicken!!!)

Art, Type, Kennzeichen KFZ .....

Revier		Preis ohne Verwendung E-Boot	Bitte ankreuzen	Preis mit Verwendung E-Boot	Bitte ankreuzen
*** Generalerlaubnisschein für alle 3 Reviere**	2 Gerten	€ 1.235,--	.....	€ 1.975,--	.....
*** 2 Reviere nach freier Wahl - Reviere:**	2 Gerten	€ 1.160,--	.....	€ 1.855,--	.....
*** Revier EINS DOBRA**	2 Gerten	€ 740,--	.....	€ 1.185,--	.....
*** Revier ZWEI OTTENSTEIN**	2 Gerten	€ 805,--	.....	€ 1.285,--	.....
*** Revier DREI OTTENSTEIN**	2 Gerten	€ 1.000,--	.....	€ 1.600,--	.....

*** Gleichzeitig beantrage ich die Zuweisung folgenden Bootsanlegeplatzes:**

Größe meines Bootes: Länge: ..... Breite: .....

Bootsanlage	Preis	Bitte ankreuzen
Segelbootssteg Deckerspitz (inkl. Strompauschale)	€ 620,--	.....
Segelbootssteg Heuweg (inkl. Strompauschale)	€ 610,--	.....
Segelbootssteg Seecamping Ott. (inkl. Strompauschale)	€ 630,--	.....
Fürnkranzmühle (inkl. Strompauschale)	€ 230,--	.....
Mitterreither Bucht (Balken)	€ 80,--	.....
Roßgraben (Balken)	€ 80,--	.....
Roßgraben (Steg)	€ 120,--	.....
Steinbruch Pötzles (Balken)	€ 80,--	.....
Ramersgraben (Balken)	€ 80,--	.....
Heuweg (Balken)	€ 80,--	.....
Rohrbrücke Dobra (Balken)	€ 80,--	.....
Campingplatz Dobra Neu (inkl. Strompauschale)	€ 235,--	.....
Campingplatz Dobra Neu Segelbootssteg (inkl. SP)	€ 450,--	.....
Campingplatz Dobra Alt	€ 145,--	.....

Ich verpflichte mich ehrenwörtlich, die derzeit gültige **Fischereiordnung 2021** für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra genau zu beachten und deren Bestimmungen, sowie die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Dem Gewässer entnommene Fische müssen unverzüglich in der Fangstatistik mit vollständigen Angaben zu Fischart, Gewicht und Länge vermerkt werden!!!

Das Saisonfangkontingent für Zander & Hecht (in Summe maximal 25 Stück) ist strengstens einzuhalten. Ist dieses erschöpft ist eine Befischung dieser Arten unzulässig! Bitte beachten Sie auch die Entnahmekriterien bei Zandern im Herbst!

ACHTUNG!!! Auch die Zeitstatistik „Stunden am Wasser“ auf der Rückseite der Saisonlizenz, ist aus statistischen Gründen genauestens zu führen!

Die ausgestellte Fischereisaisonlizenz gilt gleichzeitig als Benützungsbewilligung für die, in der Fischereiordnung näher bezeichneten, Forstprivatstraßen und -wege.

Ausdrücklich zur Kenntnis nehme ich auch, dass aus der Beschaffenheit der für die Geltungsdauer und den Bereich der Fischereisaisonlizenz zur Benützung freigegebenen Forstprivatstrassen und -wege bei allfälligen Schäden an meiner Person und an meinem Fahrzeug - aus welchem Anlaß immer - seitens der Stiftung keinerlei Haftung übernommen wird. Die Benützung dieser Wege erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass mir im Falle einer Übertretung der fischereigesetzlichen Bestimmungen, sowie einer Übertretung der derzeit gültigen Fischereiordnung für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra, die Fischereisaisonlizenz, je nach der Schwere des Deliktes, ohne Gebührenrückvergütung entzogen wird. Weiters zieht ein Lizenzentzug eine Sperre für unsere Fischereireviere, je nach Schwere des Deliktes, nach sich!

Schließlich verpflichte ich mich, die *vollständig ausgefüllten* Fangergebnisse unverzüglich und wahrheitsgetreu in die Fangliste einzutragen und diese bis längstens 31. Dezember 2022 an das Gut Ottenstein zu retournieren.

Mitfischen von (Name und Geburtsdatum):

……

……

Anzahl benötigter Passierscheine (inkl. Begleitpersonen – Namen unbedingt bekanntgeben) – gilt nur für Fischer Revier Ottenstein III – bitte hier vermerken.

……

……

....., den .....

.....

Unterschrift

Einstellmöglichkeit für Boote – Bootshalle Ottenstein

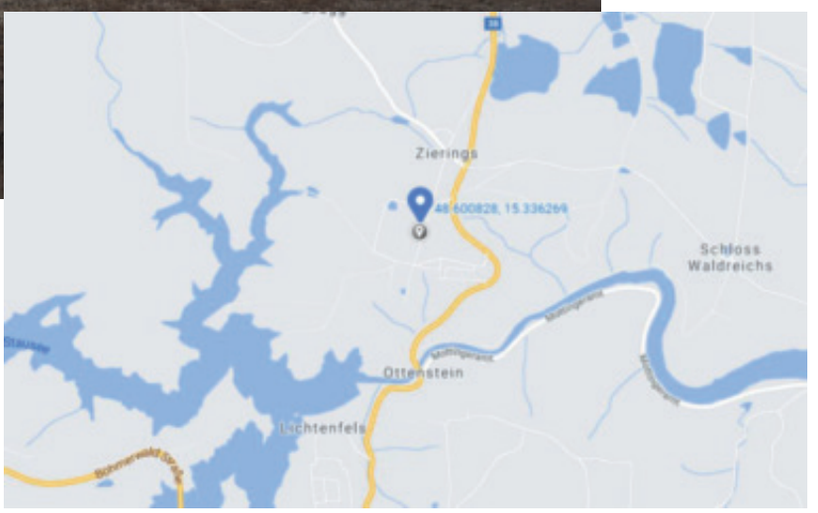

https://goo.gl/maps/N5ubzeNoWM7hphjs5 - Standort der Bootshalle.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit Ihr Boot in unserer neuen Bootshalle zu überwintern, bzw. einen etwaigen Bootsanhänger im Sommer hier abzustellen.

Reparaturen können bequem in der angeschlossenen Wartungsbox erledigt werden, ein Deckenkran sorgt für optimale Arbeitsbedingungen.

Auf Wunsch bieten wir Ihnen auch ein Komplettservice vom Wassern im Frühjahr bis zur Abholung und Einwinterung Ihres Bootes an.

Weiters verfügen wir über eine Waschgelegenheit am Gelände.

Bei Fragen zu Kosten und Platzangeboten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Mag. Bernhard Berger, 06765502580, stauseefischerei@ottenstein.at

Name:.....

Anschrift:..... .....
Datum

Tel.Nr.:.....

Betreff: BOOTSVERHEFTUNG

Der o.a. Antragsteller hat beim Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. einen Bootsverheftungsplatz

bei der Bootsanlegestelle..... beantragt.

Größe meines Bootes: Länge: ..... Breite: .....

Das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. erteilt Ihnen die Berechtigung zur beantragten Bootsverheftung nur unter der Verpflichtung zur Einhaltung nachfolgend angeführter Bedingungen bzw. Auflagen, die durch die Unterfertigung nachstehender Verpflichtungserklärung und deren Rücksendung an das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. als vollinhaltlich angenommen gelten:

V E R P F L I C H T U N G S E R K L Ä R U N G

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass

1. seitens des Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die an meinem Boot und/oder dessen Einrichtungen entstehen, übernommen wird.

2. das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. durch mich Dritten gegenüber, die Schadenersatzansprüche geltend machen, die auf mich bzw. Personen, für die ich verantwortlich bin bzw. mein Boot rückführbar sind, schad- und klaglos gehalten wird.

3. ich für allfällige Schäden an meiner Person oder meinem Eigentum, aus welchem Anlaß auch immer (z.B. Unfall beim Zugang zur Bootsanlegestelle) die volle Selbstverantwortung und alleinige Haftung trage und keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. - Vorsatz ausgenommen - stellen werde.

4. ich bei der Zufahrt zu meinem Bootsverheftungsplatz die nötige Sorgfalt walten lassen werde, um Schäden an den Zufahrtswegen zu vermeiden. Sollten hieraus Ansprüche gegen das Gutt Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. von dritter Seite gestellt werden, so werde ich das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. schad- und klaglos halten. Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass aus der Beschaffenheit der Privatforststraßen bei allfälligen Schäden an meiner Person und meinem Fahrzeug - aus welchem Anlaß immer - seitens des Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. keinerlei Haftung übernommen wird. Ich werde das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen klag- und schadlos halten. Die Benützung dieser Wege erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr.

5. **jegliche Art von Aufbauten (Teppiche, Kisten, Klampen,…) auf dem waagrechten Belag der von mir benutzten Steganlage verboten ist. Weiters ist darauf zu achten, dass zum Laden der Batterien nur Kabel (Querschnitt beachten!!!) und Stecker, die für den Außenbereich geeignet sind, verwendet werden dürfen. Auch ist stets auf die Funktion jeglicher ans Netz angeschlossenen Verbraucher zu achten, um etwaigen Kurzschlüssen vorzubeugen.**
Achten Sie bitte auch darauf, dass durch Wassereintritt in den Innenraum Ihres Bootes kein Kurzschluss entstehen kann.
Zum Schutz des Bootes sowie der Steganlage ist es in Ordnung Fender zu montieren, diese müssen am Ende der Saison demontiert werden!

6. ich im Falle eines Niedrigwasser- bzw. Hochwasserstandes keinen Anspruch auf einen Ersatz-Verheftungsplatz, sowie Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, habe.

7. ich keinen Anspruch auf Refundierung der von mir für den Bootsverheftungsplatz entrichteten Gebühr habe, sofern die Berechtigung zur Bootsverheftung, aus welchen Gründen auch immer - Vorsatz des Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. ausgenommen - nicht die ganze Saison über ausgeübt werden kann.

8. keine das Gewässer gefährdenden Stoffe auf der Anlage gelagert werden dürfen.

9. Ich nehme zur Kenntnis, daß meine Berechtigung zur Verheftung **für die Dauer der aktuellen Fischereisaison gilt**. Falls mein Boot bis zum Zeitpunkt der Beendigung nicht abtransportiert sein sollte, bin ich damit einverstanden, dass es vom Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. auf meine Kosten entfernt und eingelagert wird. Auf Ansprüche wegen allfälliger Beschädigung meines Eigentums anlässlich dieser Entfernung verzichte ich ausdrücklich.

10. Ich nehme weiters ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ. berechtigt ist, mir mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Bootsverheftung zu entziehen, sofern ich gegen Anordnungen des Gut Ottenstein - Windhag-Stipendienstiftung für NÖ., die im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung, der Jagd oder der Fischerei erteilt werden, verstoße.

.....
Unterschrift

Mit Fliegen fängt man große Fische!

FLIEGENFISCHEN im Revier GROSSER KAMP I/5a bietet die Möglichkeit kapitale Äschen, Bach- und Regenbogenforellen zu angeln. Hier schlagen Anglerherzen höher.
Das Revier Großer Kamp I/5a befindet sich im oberen Kamptal beginnend in der Kuenringerstadt Zwettl. Das Revier hat eine Länge von 5 km, die durchschnittliche Breite liegt bei 20m. Eine sehr extensive Befischung garantiert unvergessliche Stunden beim Fang.

Für Lizenzpreise und nähere Informationen gehen sie auf www.ottenstein.at oder kontaktieren sie bitte Herrn Mag. Bernhard Berger.

SEEHÄUSER DOBRA

RUHE & WEITBLICK FÜR DAS GANZE JAHR

Für alle, die das Leben lieben, ihre Unabhängigkeit
und die wunderbare Naturlandschaft unmittelbar genießen möchten.

Klingt vielversprechend, oder?

Reservierungen unter forstamt@ottenstein.at oder unter 02988/6530

Nähere Infos unter www.ottenstein.at

FISCHEREIORDNUNG

für die Angelfischerei
in den Stauseerevieren
Ottenstein II/III und Dobra I

Ausgabe gültig ab 2021

Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
FORSTAMT OTTENSTEIN

Schloss Waldreichs 1
3594 Franzen
Tel.: +43 2988 6530

stauseefischerei@ottenstein.at
www.ottenstein.at

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fischerei ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit, unter Einhaltung der in dieser Fischereiordnung festgelegten Bedingungen sowie unter Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 und der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung auszuüben.

1.1. Mit der Übernahme der Fischereilizenz und der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Dies gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordnung, die während der Dauer der Angelberechtigung durch den Fischereiausübungsberechtigten bekanntgegeben werden.

1.2. Die weidgerecht gefangenen, entnahmefähigen (Entnahmemaße!!) Fische gehen in das Eigentum des Inhabers der Fischereilizenz über.

1.3. Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit der Fischereilizenz erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Rückvergütung des Entgeltes.

1.4. **Durch die Arbeitsweise der Kampkraftwerke erreichen die Stauseen Ottenstein und Dobra zeitweise nicht ihren vollen Wasserstand und es treten auch während der Saison Schwankungen des Wasserstandes auf. Dieser Umstand begründet keinen Anspruch auf Entschädigung oder Entgeltrück-vergütung. Ebenso besteht grundsätzlich bei Naturkatastrophen und deren Folgen kein Anspruch auf Entschädigung oder Entgeltrückvergütung.**

1.5. Zur Erreichung der Fischereireviere (siehe Punkt 5.) dürfen nur nachfolgend angeführte Zufahrtsstraßen bzw. öffentlichen Wege benützt werden:

1.5.1. Rechte Kampseite: Sämtliche Zufahrtsstraßen und öffentlichen Wege, im Besonderen die Straßen Rudmanns - Edelhof - Fürnkranzmühle - Mitterreith, Peygarten - Ottenstein, Seestraße von Ottenstein Richtung Krumau.

1.5.2. Linke Kampseite: Stift Zwettl - Richtung Pötzles (Heißer Graben - Bootsverheftungsplatz), Ottenstein - Ramersgraben, Wetzlas - Reichhalms - Campingplatz Dobra.

1.6. Das Angeln ist vom Ufer und vom Boot gestattet. Elektroboote sind zur Fortbewegung auf dem Wasser zugelassen, dürfen allerdings zum Fischen nur bei abgeschaltetem Elektroantrieb, herausgekipptem Motor und unter Benützung der Ruder (Riemen) verwendet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, gegen Aufpreis eine Lizenz für das Angeln bei gleichzeitiger Verwendung eines Elektromotors, zu erwerben (E-Lizenz).

1.7. Die Fischereiausübungsberechtigten übernehmen für allfällige Schäden ebenso wenig eine Haftung wie für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Ausübung der Fischerei in ihren Gewässern oder im Zusammenhang damit ergeben mögen.

1.8. Ausnahmebewilligungen zum Betreten des im Sperrgebiet liegenden Teiles des Fischereirevieres DREI Ottenstein kann für Saisonlizenznehmer und auch für Kurzzeitlizenznehmer über Antrag des Gut Ottenstein das Kommando des Truppenübungsplatzes Allentsteig erteilen.

Für die Dauer einer vorübergehenden gänzlichen Sperre dieses Gebietes sind Lizenznehmer des Revieres DREI Ottenstein berechtigt, die Fischerei im Revier ZWEI Ottenstein auszuüben.

1.9. Das Verheften von Booten ist nur an den dafür vorgesehenen Anlegestellen gegen Entgelt gestattet. Ohne Anlegegenehmigung sowie abseits der Anlegestellen verheftete Boote (Wildverheftung) werden kostenpflichtig entfernt. Den Inhabern von Tages-, Wochen- und

Monats-Fischereilizenzen werden den Möglichkeiten entsprechend Verheftungsplätze angeboten – Infos können Sie unter 0676-5502580 einholen.

1.10. Der Besitz einer Fischereilizenz gibt keinen Anspruch auf ausschließliche Benützung eines bestimmten Angelplatzes.

1.11. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen wahlweise auf die Lizenz der Eltern (od. Verwandte, Bekannte) eingetragen werden. Diese dürfen dann ohne Aufpreis zusätzlich mit einer 3. Rute mitfischen, oder können, sofern sie im Besitz einer eigenen, gültigen NÖ Fischerkarte sind, eine eigene Lizenz zum halben Preis erwerben.
Ab dem 15. Lebensjahr und bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist eine eigene Lizenz zum halben Preis, ab dem 18. Lebensjahr eine eigene Lizenz zum vollen Preis zu lösen.
Laut NÖ FischG 2001, § 9 Abs. 2 dürfen Unmündige (wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt. Ab dem 15. Lebensjahr benötigen Kinder eine eigene gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte und können ohne Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen.

1.12. Es besteht die Möglichkeit, auch über Nacht zu fischen. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Lizenz gelöst wird. Saisonlizenznehmer sind ohne Aufpreis berechtigt, in der Nacht zu fischen. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ersuchen wir Sie um Einhaltung folgender Auflagen:

- **Beabsichtigen Sie in der Nacht zu fischen, so ist dies spätestens am Tag zuvor unter der Nummer 0676/5502580 (Mag. Berger) bekanntzugeben.**
- Der Standplatz sowie Boote sind mit einer **künstlichen** Lichtquelle **(KEIN FEUER!!)** zu kennzeichnen. Falls Sie vom Boot fischen, ist dieses so zu beleuchten, dass der Lichtkegel nicht in das Wasser fällt.
- Die Verwendung künstlicher Lichtquellen zum Angeln selbst ist gemäß § 12 (5) NÖ Fischereigesetz 2001 strengstens verboten!!!
- Bitte um größte Vorsicht, insbesondere auch bei der Benützung von Booten.
- es sind nur Karpfenzelte ohne Boden zulässig!!
- Alle übrigen Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Fischereiordnung sind natürlich genau einzuhalten.
- **Es gibt für die Nachtzeit kein eigenes Fangkontingent! Die Entnahmeregelung siehe 2.4. gilt für einen Kalendertag.**

1.13. In den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra gültige Schonzeiten und Brittelmaße:

Fischart	Schonzeiten	Brittel-/Entnahme-/Höchstmaß
Aal	-	-
Aitel/Döbel	-	-
Bachforelle	16.09.-15.03.	25 cm
Brachse	01.05.-31.05.	25 cm
Flussbarsch	01.03.-31.05.	Entnahme bis 35cm
Giebel	-	-
Güster	01.05.-31.05.	-
Hecht	01.02.-31.05.	70 - 90 cm
Karpfen	-	40 - 70 cm
Kaulbarsch	01.04.-31.05.	10 cm
Laube	16.05.-30.06.	-
Nerfling	01.05.-30.06.	35 cm
Renke*	16.10.-31-12.	35 cm
Rotauge	01.04.-31.05.	-
Rotfeder	01.04.-31.05.	-
Schied/Rapfen	16.04.-31.05.	50 - 70 cm
Schleie	01.06.-30.06.	25 - 40 cm
Wels	01.06.-30.06.	80 – 130 cm

Zander	01.04.-31.05.	50 cm
Zander	15.10. - 30.11.	ab 35cm Entnahmepflicht
Signalkrebs**	-	-

*die gezielte Befischung von Renken ist nur im Revier Stausee Dobra I mit einer „5er-Hegene“ von 1. Mai bis 15. Oktober des Jahres erlaubt.

der Fang von Signalkrebsen ist für Saisonlizenznehmer in den Revieren I, II & III, wenn sich der Lizenznehmer in unmittelbarer Nähe am Wasser befindet, mit einer Reuse pro Lizenz **nur zum Eigenbedarf erlaubt. Fänge sind ebenfalls in der Fangstatistik (Stückzahl) zu erfassen.

Für alle nicht angeführten Fischarten gelten die in der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung angeführten Schonzeiten und Brittelmaße. Der Anfangs- und Schlusstag der Schonzeit werden in diese eingerechnet.

2. Gebote

2.1. Es ist die Pflicht des Anglers, sich mit den Grenzen der Reviere sowie der Schongebiete und Sperrzonen vor Ausübung der Fischerei genau vertraut zu machen.

2.2. Die amtliche Fischerkarte (bzw. Fischergastkarte) und die Fischereilizenz, die nur in Verbindung mit ersterer Gültigkeit besitzt, sind beim Fischfang stets mitzuführen. Diese Dokumente sind den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsichtsorganen auf deren Verlangen vorzuweisen.

2.3. Es darf nur mit der in der Fischereilizenz festgesetzten Anzahl von Gerten, mit erlaubten Fangmethoden und nur in jenen Revieren gefischt werden, für die die Berechtigung erteilt wurde (siehe jedoch Punkt 1.8.).

Zum Fang von Köderfischen darf eine dritte Rute verwendet werden. Diese dritte Rute darf ausschließlich **eine Stipprute ohne Rolle** sein!

2.4. **Dem Fischwasser dürfen pro Kalendertag 2 Hechte oder 2 Zander bzw. 1 Hecht und 1 Zander sowie 2 Karpfen, 2 Salmoniden sowie ein Wels entnommen werden.** Bei Erreichung der täglich erlaubten Fangzahl der o.a. Fischarten darf auf diese nicht mehr weiter gefischt werden. Es ist untersagt, gefangene maßige Stücke ins Wasser zurückzuversetzen und gegen andere Stücke auszutauschen.
Alle anderen Fischarten unterliegen grundsätzlich keiner Fangbeschränkung.

Saisonkartenfischer haben für Zander & Hecht das Maximalentnahmekontingent von in Summe 25 Stück strengstens einzuhalten. Wurden bereits 25 Stück Hechte und Zander entnommen, so ist die Befischung dieser Arten in weiterer Folge nicht mehr zulässig.

2.5. Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder ihm zur Kenntnis gebrachte Verletzung der erlassenen Vorschriften und der Fischereiordnung oder der Fischereirechte unverzüglich dem jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten zu melden.

2.6. Die erzielten Fänge sind unverzüglich nach Durchführung des Fanges mit Gewicht und Länge mit einem nicht lösbaren Stift in die „Fangliste“ einzutragen, deren Angaben die Grundlage zum gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Nachweis (FischG 2001) und zur Besatzkontrolle bilden. Dazu möchten wir Ihnen Auszüge aus dem Gesetzestext „Verordnung über den Fangbericht und die Fangstatistik“ nachfolgend näherbringen:

§ 2. Formblatt über den Fangbericht

- Der Fischergast hat seine Fänge in den Fangbericht einzutragen.
- Der Fischergast hat nach Ablauf seiner Fangberechtigung den Fang-bericht innerhalb von 14 Tagen dem Fischereiausübungsberechtigten in ausgefülltem Zustand abzugeben.

- Der Fangbericht ist auch dann abzugeben, wenn keine Fische oder Krustentiere entnommen worden sind.

§ 3. Inhalt des Fangberichtes

Der Fangbericht hat folgende Daten zu enthalten:

- Art der entnommenen Fische, Salmoniden und Weißfische nach Stückzahlen, alle anderen nach **Länge (Zentimeter)** und/oder **Gewicht (Kilogramm)**;

2.7. Die Inhaber von Fischereilizenzen sind verpflichtet, bei Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische oder anderen Wassertieren sowie Verunreinigungen der Fischwässer, unverzüglich dem Fischereiausübungsberechtigten zu melden.

2.8. Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzuversetzen. Sind solche Fische derart verletzt, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, dann sind sie zu töten, zu zerstückeln und **fachgerecht zu entsorgen**.

2.9. Beim Fischfang sind ein **Messgerät zur Kontrolle des Brittelmaßes und eine Fischwaage** sowie ein Netzkescher und ein Gerät zum raschen Töten der Fische mitzuführen (Fischtöter etc.).

2.10. Jeder Lizenznehmer hat dazu beizutragen, dass das Landschaftsschutzgebiet, die Stauseen und ihre Uferzonen rein und sauber gehalten werden.

2.11. Wissenschaftliche Untersuchungen sind zu respektieren und zu installierten Geräten sowie Vorrichtungen zur Datenaufnahme ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten (siehe auch Punkt 3.16. - Verbote).

3. Verbote

Es ist verboten,

3.1. zum Fischfang lebende Köderfische zu verwenden. Eine Übertretung dieses Verbotes hat den sofortigen Entzug der Fischereilizenz sowie eine Anzeige nach dem NÖ FischG 2001 zur Folge;

3.2. lebende Köderfische zum Fischwasser zu transportieren. Es ist weiters verboten, gewässerfremde tote oder lebende Fische zum Fischfang (als Köderfisch) zu verwenden;

3.3. je Angelrute mehr als einen Angelhaken bzw. mehr als einen Köder zu verwenden;

3.4. in der Nachtzeit, das ist die Zeit von zwei Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, den Fischfang auszuüben, ohne dies mindestens am Tag zuvor unter 0676/5502580 (Mag. Berger) bekanntgegeben zu haben.

3.5. zum Schleppangeln Segelboote mit Takelage zu verwenden. Bei Verwendung von E-Motoren in solchen Booten siehe Punkt 1.6.

3.6. Personen ohne Fischereilizenz mitangeln oder - auch nur für kurze Zeit - in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen;

3.7. die markierten Schongebiete mit Angelgeräten an Bord zu befahren und zu befischen;

3.8. im gesamten Uferbereich und auf den sonstigen Liegenschaften des TÜPL Allentsteig sowie des Gut Ottenstein ohne Nachtfischlizenz zu campieren oder sonst zu lagern, Feuerstellen zu errichten, Grillgeräte zu verwenden oder sonstige Feuergefahr herbeiführende Handlung zu setzen. Insbesonders ist das Rauchen im Walde und an vergrasten, mit Sträuchern bewachsenen Uferzonen zu unterlassen. Glimmende Tabakreste dürfen nicht weggeworfen werden;

3.9. während der Schonzeit gefangene Fische oder solche Fische, die das Brittelmaß nicht erreicht haben, sich anzueignen (siehe auch Punkt 1.13. und 2.8.). **Zusätzlich ist verboten, Fischarten während deren Schonzeit, als Köderfische zu verwenden (Bsp.: Laube im Juni);**

3.10. zum Fischfang Privatboote zu verwenden, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden;

3.11. Fische vor deren Transport aus dem Bereich des Fischwassers und des Uferbereiches zu filetieren, ohne die Karkasse zur etwaigen Längenkontrolle, durch einen Fischereiaufseher aufzubewahren;

3.12. im Monat Mai aktiv mit Köderfischen bzw. Kunstködern zu angeln. Ausnahme ist das Angeln, „Klopfen", auf Wels mit dem Wallerholz. „Klopfen" ist auf den Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang beschränkt!

3.13. Echolote bzw. elektronische Hilfsmittel zur Fischortung im Sinne des NÖ FischG 2001, § 12 Abs. 5 zu verwenden.

3.14. mit Wurfnetzen, Handdaubeln oder Senknetzen zu fischen.

3.15. Fische zur Hälterung, etc. anzuleinen.

3.16. wissenschaftliche Untersuchungen zu stören bzw. zu beeinträchtigen sowie zur Datenaufnahme installierte Geräte zu beschädigen sowie zu entfernen.

3.17. ausgelegte Krebsreusen der Windhag Stipendienstiftung zu versetzen, einzuholen bzw. andersartig zu manipulieren.

4. Schlussbestimmungen

Diese Gebote und Verbote gelten - soweit dies sachlich in Frage kommt - sinngemäß auch für allfällige Begleitpersonen des Anglers.

Die Missachtung dieser Fischereiordnung oder der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 sowie der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung kann von den Fischereiausübungsberechtigten - je nach der Schwere der Übertretung - zum Anlass des entschädigungslosen dauernden oder zeitlichen Entzuges der Fischereilizenz genommen werden.

5. Reviergrenzen

Revier EINS Dobra: Von der Seilabsperrung der Staumauer Dobra bis zur Kampbrücke vor der Staumauer Ottenstein (ohne Dobrabach).

Revier ZWEI Ottenstein: Von der Seilabsperrung des Truppenübungsplatzes Allentsteig (nächst der Bootsanlegestelle Fürnkranzmühle) kampabwärts bis zur Seilabsperrung der Staumauer Ottenstein. Von der Ruine Lichtenfels Richtung Bootsvermietung Ottenstein bitte unbedingt auch die Grenze zum Revier IV beachten.

Revier DREI Ottenstein: Von der Stausee-Engstelle Höhe Deckerspitz (Zufahrt über Mitterreith) flussaufwärts bis zur Einmündung des Schafgrabens im Bereich des „Deckerhauses".

Sollten Sie unverschuldet in Konflikt mit unserer Fischereiordnung kommen bzw. ergibt sich ein Umstand, der zu Missverständnissen im Zuge einer Kontrolle führen könnte (Bsp.: ein verangelter Fisch außerhalb eines Entnahmefensters), so kontaktieren Sie unverzüglich Herrn Mag. Bernhard Berger unter 0676/5502580.

1 Aktuelles rund um die Stauseefischerei 2022

1.1 Antragstellung für die Saisonlizenz 2022

- Falls Sie eine Saisonlizenz erwerben wollen, senden Sie uns das vollständig ausgefüllte Antragsformular **bis spätestens Ende März 2022** zurück.
  Um Informationen auch per E-Mail an Sie weitergeben zu können, bitten wir Sie, sofern vorhanden, Ihre E-Mail-Adresse am Antragsformular anzugeben. So wie in den letzten Jahren ersuchen wir auch heuer wieder um ***Zusendung einer Kopie des Zahlungsabschnittes für 2022 Ihrer amtlichen NÖ. Fischerkarte***. Sie erhalten nach positiver Erledigung von uns einen Zahlschein, nach dessen Einzahlung wird Ihnen zeitgerecht vor Saisonbeginn die Lizenz zugeschickt.
  Spezielle Revierwünsche werden wir nach Möglichkeit berücksichtigen. Wir können jedoch keine fixe Zusage für Ihr Wunschrevier machen.
  Kinder und Jugendliche können auf die Lizenz der Eltern (od. Verwandte, Bekannte) eingetragen werden. Wichtige Hinweise dazu finden Sie im Pkt. 1.11. der Fischereiordnung, aktuelle Ausgabe.
  Im Falle des Mitfischens von Kindern und Jugendlichen bitten wir dies am Antrag (auf der 2. Seite!) unter Angabe von Namen und Geburtsdatum zu vermerken.

- Wir weisen darauf hin, dass Sie bereits mit der Antragstellung die aktuelle Fischereiordnung, Ausgabe ab 2021, für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra, zur Kenntnis nehmen.

- Auch der Modus für den Erwerb eines Bootsverheftungsplatzes bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Falls Sie einen Liegeplatz wünschen, kreuzen Sie dies bitte auf dem Fischereilizenzantrag an.
  Wir bitten Sie, unbedingt die Größe (Länge/Breite) Ihres Bootes auf dem Antragsformular anzugeben. Je nach Verfügbarkeit werden wir Ihnen einen Platz zuweisen, der andere Boote nicht behindert.
  Sollte Ihr Boot breiter als 1,7m sein und/oder Sie Bedarf an einem Stromanschluss haben, so kommen dafür lediglich die Anlagen „Deckerspitz“ sowie „Heuweg“ in Frage.
  Sollten bei den Bootsmaßen falsche Angaben gemacht werden, werden wir einen adäquaten Liegeplatz zuweisen. Die Anzahl der elektrifizierten Liegeplätze für Boote, breiter als 1,7m, sind sehr stark frequentiert. Es kann daher passieren, dass wir Ihnen keinen Ersatzliegeplatz zuweisen können.
  Unterzeichnen Sie bitte die beigeschlossene Verpflichtungserklärung und schicken Sie diese gemeinsam mit dem Fischereilizenzantrag zurück. Nach Einzahlung der Verheftungsgebühr erhalten Sie zusammen mit der Lizenz Ihre Vignette. Leider kommt es immer wieder vor, dass Saisonfischer, die keinen Bootsanlegeplatz beantragt haben, gegen Ende der Saison mit anderen Bootsplatzbenützern „private“ Vereinbarungen ohne Wissen und Zustimmung des Gut Ottenstein treffen.
  Es ist verboten ein Boot unberechtigt zu verheften bzw. sich eigenständig einen Platz „herzurichten“.
  Weiters sind alle Arten von Aufbauten (Stauboxen, Teppiche, Matten, Ösen, Klampen…) auf den waagrechten Flächen verboten. (Fender sind in Ordnung!!) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies seitens der Behörde nicht erlaubt und zu unterlassen ist. Wir sehen uns ansonsten gezwungen, dies bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.
  Auch was die Haltbarkeit der Steganlage anbelangt, sind Abdeckungen wie Teppiche kontraproduktiv, da sich hier Feuchtigkeit sammelt und das Holz zu faulen beginnt.

Bitte verwenden Sie zum Laden Ihrer Batterien, entsprechend für den Außenbereich geeignete Kabel (Querschnitt beachten!!) und Stecker. Achten Sie bitte auch darauf, nur intakte Verbraucher (Ladegeräte,…) an das Stromnetz anzuschließen, immer wieder sind wir mit langwierigen Fehlersuchen bei Kurzschlüssen durch defekte Geräte konfrontiert.

Saisonkartenfischer, die keinen Bootsanlegeplatz beantragt haben, jedoch während der Saison aufgrund verschiedener Umstände (z.B. Niedrigwasserstand, etc.) ihr Boot doch bei einer Anlegestelle des Gut Ottenstein anlegen möchten, weisen wir darauf hin, dass dafür ebenfalls der aliquote Betrag des Liegeplatzes zu bezahlen ist. Es ist unbedingt beim Gut Ottenstein zu melden bevor eine derartige Maßnahme gesetzt wird.

Wenn Sie Benützer eines elektrifizierten Bootsanlegeplatzes sind, bezahlen Sie die Stromkosten bereits mit der Liegegebühr. Sollte der Stromverbrauch übermäßig ansteigen, so ist mit einer Preissteigerung bei den Liegeplatzgebühren für die darauffolgende Saison zu rechnen.

Bitte nehmen Sie nach der Angelsaison entsprechend der Verpflichtungserklärung Ihr Boot sowie von Ihnen angebrachte Dinge wie z.B. Fender,… von der Verheftung!!!

Leider funktioniert diese Regel derart schlecht, dass wir gezwungen sind, ab sofort eine Manipulationsgebühr (nur bei Steganlagen) in die Liegegebühr einzurechnen.

Als neues Angebot gibt es seitens des Gut Ottenstein die Möglichkeit von Einstellplätzen im Winter in unserer neuen Bootshalle. Zusätzlich ist das Service der Bootswasserung bzw. des Einwinterns angedacht. Weitere Infos erhalten Sie gerne unter 0676/5502580.

1.2 Saisondauer und Nachtfischen

Die Angelsaison beginnt am 1. Mai 2022 und endet am 30. November 2022.

In der Saison 2022 wird Nachtfischen wieder die gesamte Saison über möglich sein. Sollten Sie vorhaben, die Fischerei in der Nachtzeit auszuüben (2 Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), so ist dies **unbedingt am Vortag unter 0676/5502580 (Mag. Berger) telefonisch zu melden.**

Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ersuchen wir Sie um Einhaltung der Auflagen laut Pkt. 1.12. der Fischereiordnung, Ausgabe gültig ab 2021.

1.3 Lizenzpreise

Aktuelle Preise für Fischereilizenzen sowie für Bootsliegeplätze entnehmen Sie bitte dem Saisonkarten-Antragsformular, ebenso sind diese auf unserer Webseite www.ottenstein.at zu finden.

1.4 Fangstatistik

Die Moral bei der Führung der Fangstatistik wird stetig besser – VIELEN DANK dafür!
Leider wird von einigen Fischerkollegen die **Fangstatistik noch immer nicht vollständig geführt**. Immer wieder kommt es vor, dass entweder Länge oder Gewicht des Fanges nicht eingetragen ist. Fehlende Daten können zum Zwecke der Statistik nur abgeschätzt werden, was dazu führt, dass einige Werte in der Statistik nicht den tatsächlichen Werten entsprechen. **Wir möchten darauf hinweisen, dass laut FischG 2001 der Inhalt des Fangberichtes sowohl Länge und Gewicht beinhalten muss (siehe auch Pkt. 2.6. der Fischereiordnung, Ausgabe gültig ab 2021).**

Es wäre wünschenswert, wenn sämtliche entnommene Fische (z.B.: Flussbarsch, etc.) bzw. auch die Fänge untermaßiger Fische (Vermerk „Z“ für zurückgesetzt) in der Fangstatistik vermerkt werden würden. Ebenfalls ersuchen wir Sie - aus nachhaltigen Gründen - maßige zurückgesetzte Fische zu vermerken. Ohne großen Aufwand können wir dadurch einen noch genaueren Einblick in die Bestandsdichten und Altersstrukturen der einzelnen Arten bekommen!

Fischer mit Lizenzen für kombinierte Reviere werden gebeten, zusätzlich das jeweilige Fangrevier zu vermerken.

1.5 Fang von Signalkrebsen

Der Fang von Signalkrebsen ist permanent, während der Anwesenheit des Lizenzinhabers am Wasser, nur für den Eigenbedarf, mit einer Reuse, erlaubt. Alle entnommenen Krebse sind in Stückzahlen in der Fangstatistik zu vermerken.
Seit Herbst 2019 werden durch die Windhag-Stipendienstiftung für NÖ Signalkrebse für kommerzielle Zwecke befischt. Unsere Fangvorrichtungen sind gekennzeichnet und in der Regel so ausgelegt, dass es zu keiner Kollision mit der Angelfischerei kommen sollte. Diese Fangvorrichtungen sind zu respektieren und auf keine Art und Weise zu manipulieren.

1.6 Tourismus

Wie jedes Jahr ersuchen wir Sie auch heuer wieder, gegenüber anderen Erholungssuchenden, im Stauseegebiet Toleranz zu üben. Bitte meiden Sie bei hoher Besucherfrequenz die unmittelbare Nähe von Badeplätzen und Liegewiesen.
Bei der Zufahrt zum Ramersgraben und zum Deckerspitz sind Schranken mit Zahlenschloss angebracht, dessen Nummernkombinationen den berechtigten Bootsverheftern bekanntgegeben wurden bzw. werden. Wir bitten die Benutzer der oben genannten Bootsanlegestellen im eigenen Interesse, diese Zahlenkombination nicht an Außenstehende weiterzugeben. In diesen Bereichen werden alle nicht mit einer Vignette gekennzeichneten PKWs ausnahmslos angezeigt. Um Ihnen auch weiterhin eine möglichst ungehinderte Zufahrt zu Ihrem Boot zu ermöglichen, ersuchen wir Sie, die Schranken nach Durchfahrt wieder zu schließen, zu versperren und die **Nummer am Schloss zu verdrehen, so dass sie für Unberechtigte nicht mehr zu sehen ist.**

1.7 Sperrgebietsverordnung

Allen Fischern im Revier III dürfen wir in Erinnerung rufen, dass für das Befahren dieses Gewässerteiles ein Passierschein des TÜPL Kommandos Allentsteig erforderlich ist.
All jene, die eine Saisonkarte für das Revier Ottenstein III beantragen, bekommen mit dem Zahlschein für die Saisonlizenz ein **Antragsformular per Post zugesandt – bitte nur dieses Formular verwenden – Kopien werden vom TÜPL Kommando nicht akzeptiert.**
2022 fallen für Passierscheine keine Kosten an!

Das TÜPL Kommando ersucht alle Fischer, die Absperrvorrichtungen, insbesondere Bojen an der Reviergrenze II und III, nicht zum Anlegen zu verwenden und sie in keiner Form zu beschädigen.
Seitens des TÜPL Kommandos wurden wir auch gebeten, die Besitzer von Fischereilizenzen im Revier III auf folgendes aufmerksam zu machen:

- die erforderlichen Dokumente (Zutrittsgenehmigung u. amtlicher Lichtbildausweis) sind stets mitzuführen
- die Mitnahme von Personen ohne Zutrittsgenehmigung ist verboten (Antragsformulare für Begleitpersonen erhalten Sie ebenfalls durch das Gut Ottenstein. Bitte geben Sie auf dem Antragsformular die Anzahl sowie die Namen der Begleitperson(en) bekannt.

Wir bitten Sie, dies in Ihrem Interesse zu beachten, da das TÜPL Kommando im Wiederholungsfall die Zutrittsgenehmigung entziehen sowie Übertretungen nach dem Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete (SperrGG 1995) zur Anzeige bringen wird.

1.8 Kollegialität

Immer wieder werden wir über Vorkommnisse informiert, die von einer fehlenden Kollegialität unter den Fischern zeugen, wobei es sehr häufig um „Revierkämpfe“ geht. Wir wollen in diesem Zusammenhang wieder darauf hinweisen, dass der Antrag einer Fischereilizenz nicht automatisch ein Anrecht auf eine Lizenz und in weiterer Folge auf einen bestimmten Angelplatz bedeutet. Seitens der Fischer ist die Errichtung fixer Einrichtungen am Stauseeufer verboten.

1.9 „Fairplay-Preis“ anstatt Fotowettbewerb „Mein schönstes Fangerlebnis“

Im Jahr 2019 ersetzten wir den Fotowettbewerb durch einen „Fairplay-Preis“. Prämiert werden dabei Lizenznehmer die durch besonders positives Verhalten am Wasser bzw. durch außerordentliche Kollegialität und/oder Weidgerechtigkeit auffallen. Die Auswahl erfolgt durch Organe der Windhag Stipendienstiftung sowie deren Fischereiaufsehern. Der/die Gewinner werden nach Ende der Saison verständigt. Es wird wie gehabt eine Gratis-Saisonlizenz für unser Revier II vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

1.10 Entnahmekontingent bei Hecht und Zander

Es gilt für alle Saisonlizenznehmer ein Fangkontingent bei den Raubfischen Hecht und Zander. Es ist dem Saisonkartenfischer erlaubt von diesen beiden Arten in Summe 25 Stück zu entnehmen. Die Stückzahlen sind aus der Fangstatistik für die Fischereiaufseher ersichtlich. Sollte dieses Entnahmekontingent ausgeschöpft sein, so ist eine Befischung dieser Arten in weiterer Folge nicht mehr zulässig.
Da bei Zandern (speziell, wenn diese in großen Tiefen gefangen werden) sehr hohe Sterblichkeitsraten auftreten, müssen ab sofort alle Zander ab einer Länge von 35cm ab 15.10. bis Ende der Saison unbedingt entnommen und auf das Fangkontingent angerechnet werden! Einem qualvollen Verenden kann somit vorgebeugt werden.

1.11 vergünstigte Lizenzen für Saisonkartenfischer

Da wir unseren Stammkunden ein besonderes Zuckerl bieten möchten, haben wir uns überlegt, allen Saisonlizenzfischern, eine gratis Tageslizenz (2 Gerten, E-Boot) zu schenken. Sie können damit einen Fischergast der im Besitz einer gültigen amtlichen NÖ Fischerkarte ist, in Ihr Revier einladen. Die Lizenzen sind auf Anfrage bei Herrn Mag. Berger erhältlich.

1.12 Winterlizenz - Dobrastausee

Da wir Ihnen auch nach Saisonende noch die Möglichkeit zum Angeln bieten möchten, bieten wir in den Monaten Dezember und Jänner „Ufer-Lizenzen“ für den Dobrastausee an. Weitere Infos erhalten Sie bei Herrn Mag. Berger.

1.13 Fliegenfischen – Großer Kamp I/5a

Seit 2019 können wir auch für Fliegenfischer ein Revier mit ausschließlich Tageskarten anbieten. Es handelt sich dabei um das Kamprevier I/5a, welches von der Kammertorbrücke Stift Zwettl bis zum Eisenbahnviadukt in Zwettl reicht. Sämtliche Informationen (Fischereiordnung, Lizenzausgabe, Preise) finden Sie unter www.ottenstein.at.

1.14 Ablaichprojekte

Da unser Totholzprojekt (Kooperation mit EVN, Österreichisches Bundesheer, Stift Zwettl) schon jetzt erkennbar positive Auswirkungen auf die Qualität des Lebensraumes für unsere Fischfauna in den Stauräumen hat, werden wir dieses weiterverfolgen und weiter neue Totholzstellen anlegen bzw. die vorhandenen Stellen erhalten. Weiters versuchen wir die **Laichmöglichkeiten für Zander** weiter zu verbessern, dafür bieten wir spezielle Laichmatten an bekannten Laichplätzen an. In weiterer Folge werden auch versenkte Bäume in Nähe der Laichmatten zum Schutz der geschlüpften Larven angeboten.

1.15 Flur-/Ufersäuberungaktion 2022

Auch 2021 werden wieder Maßnahmen zur Flur-/Ufersäuberung an unseren Stauseen stattfinden. Genaue Termine bzw. weitere Infos sind auf unserer Webseite www.ottenstein.at einsehbar.

2 Sonstige Hinweise

- **Bitte lesen und befolgen Sie die Fischereiordnung in der aktuellen Fassung! Neuerungen bzw. besonders wichtige Passagen sind gelb hinterlegt!**

- Es kommt immer wieder vor, dass die Vignetten für **Boot und Auto** nicht bzw. falsch verwendet wurden. **Wir bitten Sie daher, die Vignetten gut sichtbar anzubringen!**

- Sollten Sie genauere Informationen über die Ausfänge der vergangenen Saison wünschen, so werden wir Ihnen die Daten gerne zusenden.

- Es ist verpflichtend, die „Stunden am Wasser“ in der Lizenz zu vermerken!

- **Bitte beachten Sie speziell die Anmerkungen zur Bootsverheftung auf Steganlagen – gelb hinterlegt!!**

- **WIR BERATEN SIE GERNE!!** Sollten Sie aus unvorhersehbaren Gründen und ohne Vorsatz, kurzfristig in Konflikt mit unserer Fischereiordnung, unseren Regelungen, kommen (z.B. Notwendigkeit von längerem Verweilen am Wasser durch technisches Gebrechen am Boot, etc.) dann ersuchen wir Sie, mit Herrn Mag. Bernhard Berger bzw. einem unserer Fischereiaufsichtsorgane unverzüglich tel. Kontakt aufzunehmen. Dieses Angebot soll etwaigen Unstimmigkeiten im Zuge einer Kontrolle vorbeugen.

GUT OTTENSTEIN

Jungjäger ins Revier

Du bist Jungjäger und möchtest dein erlerntes Wissen in die Praxis im Revier anwenden oder hast vielleicht noch keine Möglichkeit deiner Passion nachzugehen?!

Die Windhag Stipendienstiftung für NÖ, Gut Ottenstein bietet dir erstmals ab 2022 die Möglichkeit ein Jagdjahr mit erfahrenen Jägern sowie ausgebildeten Berufsjägern zu erleben und dein Wissen in die Praxis umzusetzen.

In einer Kleingruppe von max. 6 Jungjägern wollen wir praxisorientiert mit euch arbeiten und auf eure Anforderungen und Themen eingehen.

- Planung, Bau bzw. Pflege von Reviereinrichtungen
- gemeinsame Revierbetreuung und Ansitze
- jagdstrategisches Wissen und Praxis (Intervalljagd, Schwerpunktbejagung, Wildruhezonen,…)
- jagdliches Brauchtum (Jagdhornblasen, Jägersprache,…)
- Arbeit mit dem Jagdhund
- Versorgung von erlegtem Wild, Wildbrethygiene und Verarbeitung
- Trophäenbehandlung
- Vor- und Nachteile der Technik bei der Jagd (Wildkamera, Wärmebildgerät,…)
- etc.

Voraussetzung: Besitz einer gültigen NÖ Jagdkarte

Bei Interesse bzw. für weitere Informationen zum Kursinhalt sowie den damit verbundenen Kosten, wird um Kontaktaufnahme mit Herrn David Goldmann (Berufsjäger), **david.goldmann@ottenstein.at** bzw. 0676/7426226, ersucht.

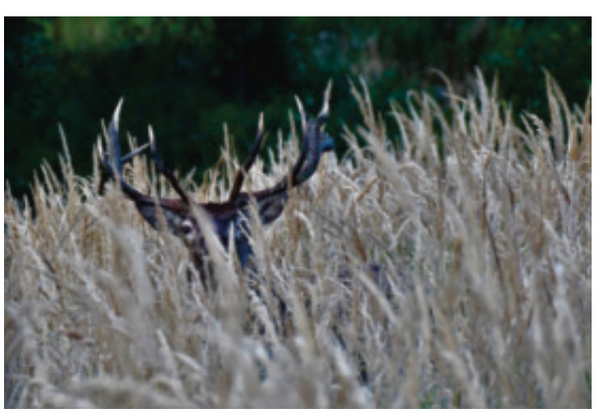

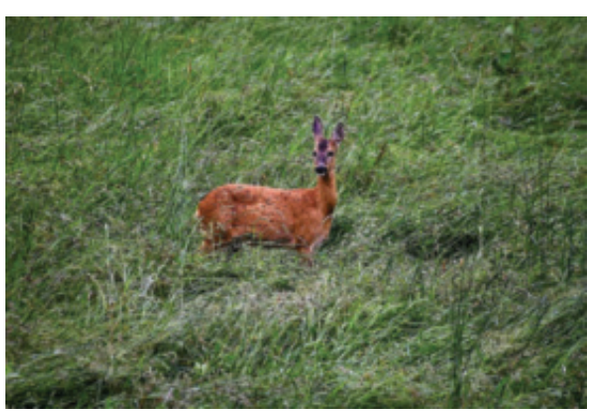

Windhag Stipendienstiftung für NÖ – Gut Ottenstein, Schloss Waldreichs 1, 3594 Franzen
www.ottenstein.at

An das
Gut Ottenstein
Schloss Waldreichs
3594 Franzen

Absender : .....

Adresse : .....

.....

.....

Sehr geehrte Angelfischerin, sehr geehrter Angelfischer!

Entsprechend dem Fischereigesetz 2001 **IST ES PFLICHT, ALLE ENTNOMMENEN FISCHE (FISCHART) UNVERZÜGLICH IN EINE FANGLISTE EINZUTRAGEN**. Wir ersuchen Sie daher, alle Ihre Fänge **VOLLSTÄNDIG (LÄNGE UND GEWICHT) in der umseitigen Fangliste anzugeben** und **innerhalb von 14 Tagen** unfrankiert an uns zurückzusenden bzw. bei einer der u.a. Ausgabestellen abzugeben oder in einen dafür vorgesehenen blauen Postkasten im Bereich der Bootsverheftungsanlagen zu werfen.

Näheres hierzu finden Sie in der Fischereiordnung für die Angelfischerei in den Stauseerevieren Ottenstein und Dobra, Ausgabe gültig ab 2021, Pkt. 2.6.

Wir danken herzlichst für Ihre Mitarbeit!!!

Unsere Ausgabestellen (Änderungen vorbehalten):

Waffen Enengl, Zwettl, Tel. 02822/52388
Campingplatz Dobra, Wetzlas, Tel. 02988/20102
Online-Portal https://hejfish.com
Pension Neumeister, Peygarten, Tel. 02826/264
AVIA SB-Tankstelle, Zwettl, Tel. 02822/54242
Infozentrum Kampseen, Peygarten, Tel. 0664/4940814

Bitte lesen Sie die aktuelle Fischereiordnung – Ausgabe 2021 – aufmerksam durch! Beachten Sie die gelb hinterlegten Änderungen!

Sie werden gebeten, alle Wünsche, Beschwerden etc. an folgende Adresse zu senden:
Mag. Bernhard Berger, Tel. 0676/5502580,
E-Mail: stauseefischerei@ottenstein.at.

wHR FD Dipl.Ing. Markus Reichenvater eh.
Mag. Bernhard Berger eh.

Laufzeit Ihrer Lizenz (Datum od. Dauer): …… ……
(z.B. 3 Tage oder 1.-3.7.)

Angeldauer: …….. Stunden

Revier: **……..**

FANGLISTE

BITTE SOWOHL LÄNGE ALS AUCH GEWICHT AUSFÜLLEN !!!

Datum	Fischart	Länge cm	Gewicht kg

Lizenzpreise gültig ab 2022 (in €)

		Revier EINS - Dobra Revier ZWEI - Ottenstein		Revier DREI - Ottenstein		Revier EINS - Dobra Revier ZWEI - Ottenstein	
	Laufzeit Ausgabe	1. Juni bis 15. November		1. Juni bis 15. November		1. Juni bis 15. November	
		€	***E-Boot***	**€**	***E-Boot***	**€**	***E-Boot***
Tageskarte	**1.6.-15.11.**					*inkl. NF*	*inkl. NF*
1 Gerte		*32,00*	*64,00*				
2 Gerten		*45,00*	*90,00*				
1 1/2-Tageskarte	**1.6.-15.11.**						
1 Gerte		*45,00*	*90,00*			*78,00*	*120,00*
2 Gerten		*57,00*	*114,00*			*88,00*	*142,00*
2-Tageskarte	**1.6.-15.11.**						
1 Gerte		*52,00*	*104,00*			*85,00*	*136,00*
2 Gerten		*68,00*	*136,00*			*99,00*	*166,00*
2 1/2-Tageskarte	**1.6.-15.11.**						
1 Gerte		*60,00*	*120,00*			*93,00*	*150,00*
2 Gerten		*78,00*	*156,00*			*110,00*	*186,00*
3-Tageskarte	**1.6.-15.11.**						
1 Gerte		*63,00*	*126,00*			*96,00*	*157,00*
2 Gerten		*81,00*	*162,00*			*113,00*	*192,00*
Wochenkarte	**1.6.-15.11.**						
1 Gerte		*105,00*	*210,00*	*145,00*	*290,00*		
2 Gerten		*135,00*	*270,00*	*190,00*	*380,00*		
14-Tageskarte	**1.6.-15.11.**						
1 Gerte		*170,00*	*340,00*	*200,00*	*400,00*		
2 Gerten		*220,00*	*440,00*	*260,00*	*520,00*		
Monatskarte	**1.6.-15.11.**						
1 Gerte		*250,00*	*500,00*	*310,00*	*620,00*		
2 Gerten		*325,00*	*650,00*	*405,00*	*810,00*		

Saisonkarte	**1.5. - 30.11.**	**Revier EINS**		**Revier ZWEI**		**Revier DREI**		**zwei Reviere n. Wahl**		**GENERAL**	
1 Gerte		*570,00*	*910,00*	*660,00*	*1060,00*	*770,00*	*1230,00*	*895,00*	*1430,00*	*955,00*	*1520,00*
2 Gerten		*740,00*	*1185,00*	*805,00*	*1285,00*	*1000,00*	*1600,00*	*1160,00*	*1855,00*	*1235,00*	*1975,00*

Für Kurzzeitlizenzen:
Kombiniertes Revier (z.B. Revier I und II): Aufzahlung um 50 % des Preises!
Kombiniertes Revier (z.B. Revier II und III): Aufzahlung um 50 % des höheren Preises!

keine Lizenz verfügbar
inklusive Nachtfischen

Fischereigastkarte: à € 14,70

GUT OTTENSTEIN

Fisch- & Wildverkauf

Jeden Freitag zwischen

10:00 Uhr und 12:00 Uhr

Verkaufslokal Zierings

3532 Rastenfeld

www.abhof.ottenstein.at

WALDVIERTLER KARPFEN®

AMA GENUSS REGION

GUTES AUS MEINER REGION Waldviertel

Solange der Vorrat reicht!

Windhag-Stipendienstiftung für NÖ
Gut Ottenstein
Waldreichs 1
3594 Franzen
Tel.: 02988/6530 Fax: 02988/6530-26
Mail: forstamt@ottenstein.at